

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
110. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	273
111. Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim	274-276
112. Wahlbekanntmachung	277-280

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.08.2020	24.09.2020	Reinigungsleistungen 2020- 2023	VgV Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 31.08.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

SATZUNG

der Stadt Hürth

über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans „Luxemburger Straße/Von- Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der erneuten Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 06.09.2017 in Kraft getretenen und mit Bekanntmachung vom 27.08.2019 bis zum 06.09.2020 verlängerten Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücksnummern: 5013, 5106, 5107, 5108, 5109, 5112, 5113, 5114, 5115, 5116, 5117, 5118, 5119, 5120, 5125, 5136, 5137, 5138, 5140 und 5141.

(Hausnummern: Luxemburger Straße 335 – 363, Von-Boetticher-Straße 14 und 16, Bödickerstraße und 8)

Er ist im Übersichtsplan vom 12.10.2015 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

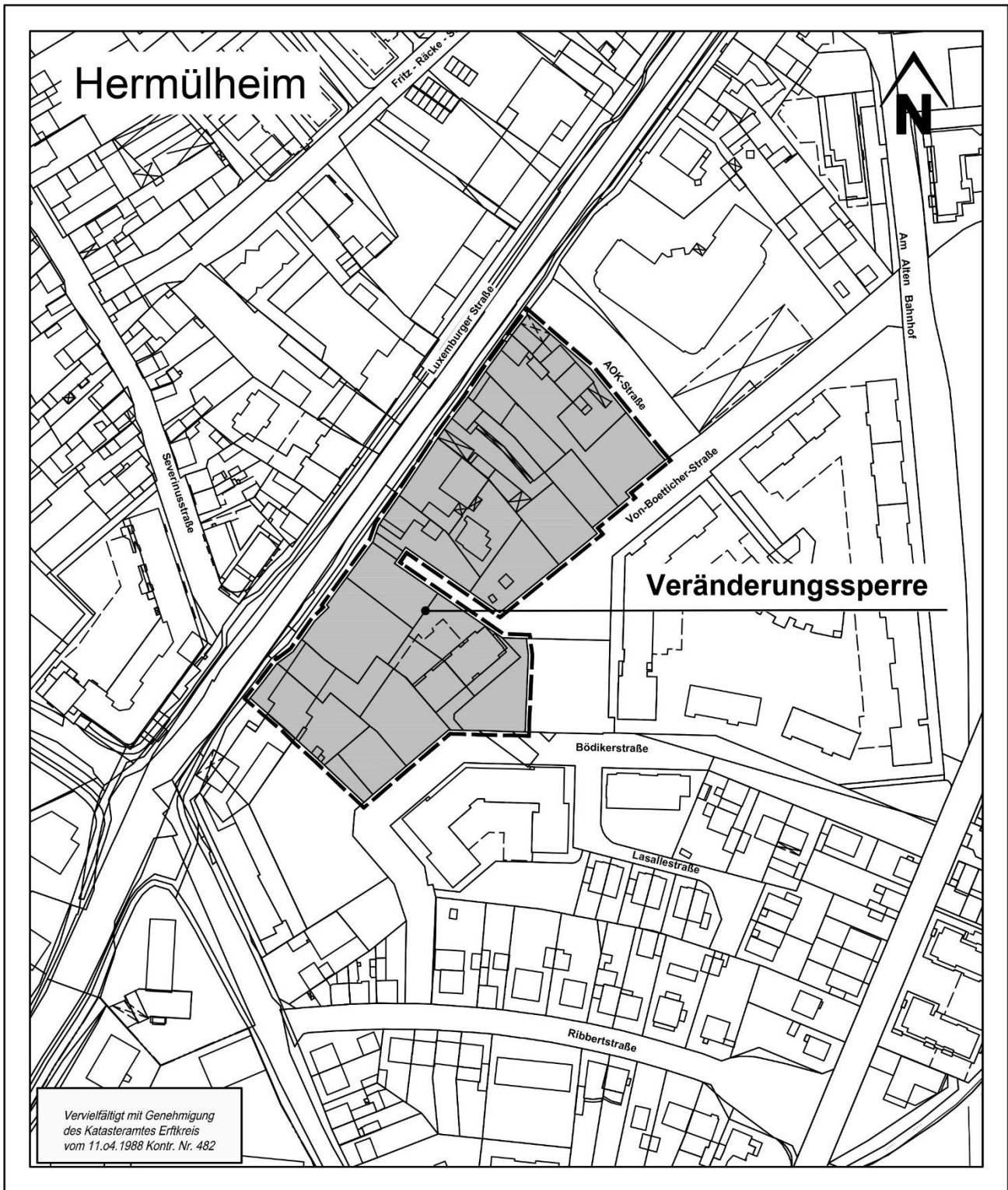
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 06.09.2020 in Kraft. Die Geltungsdauer der erneuten Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 06.09.2021.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre

gemäß § 18 und gemäß § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.




AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Veränderungssperre
Bebauungsplan 014b "Luxemburger Straße / Von-Boetticher-Str."

MASSTAB 1: 2000	Datum : 12.10.2015	
GEMESSEN	BEARBEITET	GESEHEN
KARTIERT	Mit	Stegemann
	GEZEICHNET	GEZEICHNET/DATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 31.08.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden

**die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises,
die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,
die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Hürth,
die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und
die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth**

gemeinsam statt.

Die Wahl dauert **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth ist

- bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises in 34 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 4 Wahlbezirke aufteilen;
- bei der Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth in 34 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 22 Wahlbezirke aufteilen;
- bei der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth in einen Stimmbezirk zusammengefasst.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2020 bis zum 23.08.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Folgender Stimmbezirke sind für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises als repräsentative Stimmbezirke ausgewählt:

- 14.2 Kalscheuren

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl

- des Landrats/der Landrätin, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrates der Stadt Hürth treten die Briefwahlvorstände 99.0, 99.1, 99.2, 99.3, 99.4, 99.5, 99.6, 99.7, 99.8, 99.9 13.09.2020 um 14:30 Uhr in den Briefwahllokalen im Ernst-Mach-Gymnasium, Bauteil D, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth, zusammen,
- für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth tritt ein Briefwahlvorstand am 14.09.2020 um 17:00 Uhr in Raum 343/344 des Rathauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zusammen.

3. Bei der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes / Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler **sollen** ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Wahlberechtigten der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich nach Farbe und Aufdruck wie folgt:
- Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises:
weiß Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises:
grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth:
rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth
blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth
gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Bei Betreten des Wahlraumes erhält jede Wählerin / jeder Wähler jeweils einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, für die sie / er wahlberechtigt ist.

5. Die Wählerin / der Wähler hat für **jede** der verbundenen Wahlen, für die sie / er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**.
- Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der dafür vorgesehenen rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

- Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Wählergruppe die Stimme gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wählerin / der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
- keine Kennzeichnung enthalten,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Wählergruppen angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. Wählergruppe gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. Wählergruppe hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler mehrere Kreuze anbringt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können
 - a) bei der Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlbezirkes

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Hürth für jede Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief bzw. die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten.

Der rechtzeitige Eingang der Unterlagen ist gewährleistet:

- bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am Wahltag um 16 Uhr.

Der Wahlbriefumschlag muss vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Hürth, 01.09.2020



Jens Menzel
Beigeordneter